



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 30.09.2008 – 46. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

385. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach UniStG für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (A 033 623)

Anwendungsbereich

§ 1 Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Volkskunde erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Volkskunde. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium UniStG (A 308): Studienplan für das Diplomstudium Volkskunde, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXII, Nummer 322, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

Bachelorstudium (A 033 623): Curriculum für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie, erscheinen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 15. Stück, Nr. 100, am 17.03.2008, im Studienjahr 2007/2008.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2 Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Volkskunde

- (1) der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- (2) vom zweiten Studienabschnitt
 - a) 4 Seminare „Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien“ 510 oder 1 Seminar Seminare „Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien“ 510 und die Teile I bis III des Studienprojekts 600 sowie
 - b) 6 SSt. weitere Lehrveranstaltungen aus „Perspektiven Europäischer Ethnologien“ 550 sowie

(3) 20 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer absolviert,
so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

(4) Darüber hinausgehende Leistungen sind für das Masterstudium Europäische Ethnologie anrechenbar. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden. Anträge auf

Anerkennung von Studienleistungen, die von § 2 und untenstehender Tabelle (§ 3) abweichen, sind vom zuständigen akademischen Organ zu prüfen.

§ 3 Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (A 033 623):

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Volkskunde	SSt	wird/werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Europäische Ethnologie	SSt	ECTS
110 VO Einführung	2	B110 VO Einführung	2	3
120 PS Einführung	3	B120 PS Einführung	2	6
130 PS Wissenschaftliches Arbeiten	3	B130 PS Wiss. Arbeiten	2	6
210 PS Forschungsfelder	3	B210 PS Forschungsfelder	2	6
220 EX+UE Forschungsfelder	3	B230 Spez. Felder	2	4
230 LVen Forschungsfelder	2	B230 Spez. Felder	2	4
230 LVen Forschungsfelder	2	B220 LK Forschungsfelder	2	5
310 PS Empirische Verfahren	3	B310 PS Empirische Verfahren	2	6
320 EX+UE Forschungsfelder	3	B320 EX+UE Emp. Verfahren	2	5
330 LVen Empirische Verfahren	2	B330 VO+UE Spez. Methoden	2	4
410 PS Kulturtheorien	3	B410 PS Kulturtheorien	2	6
420 LVen Kulturtheorien	2	B420 LK Kulturtheorien	2	5
420 LVen Kulturtheorien	2	B430 Spez. Theorien	2	4
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	B510 SE Kultur und Gesellschaft	2	10
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	B610 SE Kultur und Gesellschaft	2	10
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	B710 SE Öffentliche Kulturarbeit	2	10
510 SE Forschungsfelder und Perspektiven	3	B810 Bachelor SE	2	15
550 LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	B520 Kultur und Raum	2	5
550 LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	B620 Kultur und Gesellschaft	2	5
550 LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	B720 Vermittlung	2	5
610 Studienprojekt Teil I	4	B610 SE Kultur und Gesellschaft	2	10
620 Studienprojekt Teil II	4	B710 SE Öffentliche Kulturarbeit	2	10
630 Studienprojekt Teil III	4	B810 Bachelor SE	2	15

§ 4 Anerkennungsregelung einzelner Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Europäische Ethnologie für nicht mehr angebotene Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Volkskunde:

Die unter § 3 in der Tabelle aufgeführten Äquivalente gelten auch vice versa.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit 01.10.2008 in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:

Fuchs